

Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde:

liegt vor wird nachgereicht

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:

liegt vor: wird nachgereicht

Auskunft des Amtsgerichtes über Eintrag im Insolvenzverzeichnis:

liegt vor wird nachgereicht

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des AG Frankfurt (Oder) **und** AG Nauen
www.vollstreckungsportal.de (siehe auch Infoblatt)

liegt vor wird nachgereicht

Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes Frankfurt (Oder):

liegt vor wird nachgereicht

Auskunft in Steuersachen des Amtes für Finanzdienstleistungen der Stadt Frankfurt (Oder):

liegt vor wird nachgereicht

Unterrichtungs-/Sachkundenachweis der IHK oder anerkannter sonstiger Nachweis:

liegt vor wird nachgereicht

Geeignetheitsbescheinigung für den Aufstellungsort (raumbezogenes Gewerbe):

liegt vor wird nachgereicht

Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution:

liegt vor wird nachgereicht

Sind Strafverfahren anhängig?

nein ja und zwar

Sind Bußgeldverfahren wegen Verstöße bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

nein ja und zwar

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder ein Verfahren auf
Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis anhängig?

nein ja und zwar

B. Angaben zum Betrieb

Anschrift der Betriebsstätte:

Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt:

Zweigniederlassungen sollen errichtet werden in:

C. Art der Tätigkeit, für die eine Erlaubnis beantragt wird:

Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist:

- unbeschränkte Aufstellung (deutschlandweit)
 - eingeschränkte Aufstellung nur im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem eigenen Gewerbebetrieb (Schank- und Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb)
-

D. Versicherung der Richtigkeit und Unterschrift

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.
Mir ist bekannt, dass ich mit der beabsichtigten Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis bin. Zuwiderhandlungen stellen nach § 144 Abs.1 Nr.1 Buchst. f GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden können.

Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz:

Ihre Angaben werden auf der Grundlage von § 5 Abs.1 und § 6 BbgDSG in Verbindung mit § 33 c GewO erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet und die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

(Datum/Unterschrift)